



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.06

Bregenz, am 14.05.2009

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
SMTP: [st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)

Auskunft:  
Mag Erich Kaufmann  
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz \(13. FSG-Novelle\) und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden;](#)  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: [Schreiben vom 16. April 2009, GZ. BMVIT-170.706/0009-II/ST4/2009](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **Zu Artikel I (Gesetz über eine Änderung des Führerscheingesetzes):**

### **Allgemeines:**

Die strengeren Sanktionen werden grundsätzlich befürwortet. Insbesondere das verpflichtende Verkehrscoaching bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 wird positiv gesehen, weil dem Verkehrsteilnehmer durch diese Maßnahme bewusst gemacht wird, dass auch schon das Fahren unter Alkoholeinfluss zwischen 0,8 und 1,2 Promille keinesfalls als „Bagatelldelikt“ angesehen wird. Er muss wegen einer solchen Fahrt einen drei- bis vierstündigen Kurs absolvieren, in dem er über die besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen informiert wird. Die Nachhaltigkeit einer solchen Maßnahme wird wesentlich davon abhängen, welchen Inhalt ein Verkehrscoaching hat und welche Institute solche Coachings anbieten dürfen. Es müsste jedenfalls eine Qualitätssicherung dieser Kurse stattfinden. Als Institute kommen unseres Erachtens Rettungsorganisationen in Betracht; bei diesen Institutionen kann der Proband davon ausgehen, dass sie das Verkehrscoaching nicht nur aus wirtschaftlichen Interessen anbieten. Damit wird die Akzeptanz einer solchen Maßnahme erhöht.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu Z. 1 (§ 24 Abs. 1):

Nach dieser Bestimmung soll bei einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ex lege auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig sein. Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen diese Rechtsfolge nicht für die gesamte Fahrzeuggruppe des § 32 FSG (Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und Invalidenkraftfahrzeuge) gelten soll. Wenn eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Führerscheinbesitzers angenommen wird, ist davon auszugehen, dass sie auch beim Lenken von Motorfahrrädern und Invalidenfahrzeugen vorliegt. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Erlass des BMI vom 2.5.2006, GZ BMVIT-170.619/0001-II/ST4/2006, hingewiesen. In diesem wurde festgelegt, dass bei Alkoholdelikten neben der Entziehung der Lenkberechtigung auch ein Lenkverbot für Motorfahrräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und Invalidenkraftfahrzeuge zwingend auszusprechen ist.

### Zu Z. 3 (§ 26 Abs. 2):

Die Mindestentzugsdauer bei Wiederholungsdelikten wird von der Schwere des Erstdelikt abhängig gemacht. Bei einem Erstdelikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ist im § 26 Abs. 2 für den Wiederholungsfall keine besondere Mindestentzugsdauer festgelegt. Da bei der erstmaligen Begehung eines Alkoholdelikt über 1,2 Promille künftig eine Mindestentzugsdauer von vier Monaten festgesetzt ist, sollte bei Vorliegen eines Erstdelikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 bei Wiederholungsdelikten eine Mindestentzugsdauer von mindestens vier Monaten festgelegt werden.

## **Zu Artikel II (Gesetz über eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):**

### Zu Z. 6 (§ 99 Abs. 2d und 2e):

Soweit der vorgelegte Entwurf gesonderte Strafrahmen für Geschwindigkeitsüberschreitungen über 30 km/h sowie 40 bzw. 50 km/h vorsieht, bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Um dem Ziel des verschärften Vergehens gegen Raser gerecht zu werden, sollten jedoch die konkreten Untergrenzen auf die bestehende Vollzugspraxis abgestimmt und mit den Ländern abgesprochen werden.

### Zu Z. 8 und 9 (§ 100 Abs. 5a bis 5c):

Die Festlegung einheitlicher Strafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen mit erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h wird zu mehr Akzeptanz und Einsicht der betroffenen Fahrzeuglenker beitragen und wird daher positiv beurteilt.

Das im Entwurf vorgesehene Organmandat für Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 30 km/h (70 €) wird **kritisch** gesehen. Zunächst lässt die Regelung jede Differenzierung dahingehend vermissen, ob die Geschwindigkeitsübertretung im oder außerhalb des Ortsgebietes erfolgte. Der Umstand, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet einen besonderen Gefährdungsgrad aufweisen, bleibt somit

gänzlich unberücksichtigt. Es macht nämlich einen Unterschied, ob z.B. eine 35 km/h-Überschreitung in einer „30er-Zone“ oder auf einer Freilandstraße stattfindet. Weiters nimmt die geplante Regelung nicht darauf Bedacht, dass die meisten Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet erfolgen.

Im Hinblick auf allfällige führerscheinrechtliche Konsequenzen (Nachschulung für Probeführerscheininhaber bzw. Entzug der Lenkberechtigung) ist vielfach die Durchführung eines Strafverfahrens unerlässlich, sodass der Anwendungsbereich in der Praxis eher gering sein wird. Schließlich läuft die geplante Änderung im Ergebnis auf eine Entschärfung gegenüber der derzeitigen Rechtslage hinaus und steht im Widerspruch zu den sonstigen Änderungen und Zielsetzungen des Entwurfs.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
6. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
7. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
8. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
9. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@oem-ag.at](mailto:magnus.brunner@oem-ag.at)
10. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: [reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at](mailto:reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at)
11. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
12. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karl-heinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karl-heinz.kopf@parlinkom.gv.at)
13. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
14. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
15. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
16. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
17. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@ganet.at](mailto:bernhard.themessl@ganet.at)
18. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
19. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
22. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
24. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)

25. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@mdv.wien.gv.at](mailto:post@mdv.wien.gv.at)
26. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
27. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
28. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at](mailto:landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at)
29. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
30. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)
31. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub.vbg@gruene.at](mailto:landtagsklub.vbg@gruene.at)
32. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: [birgit.luschnig@vorarlberg.at](mailto:birgit.luschnig@vorarlberg.at)
33. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: [jweiss@vol.at](mailto:jweiss@vol.at)